

RS OGH 1993/3/2 11Os10/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1993

Norm

StGB §28 Cb

Rechtssatz

"Straflose Vortat": In dem damit angesprochenen Fall scheinbarer Realkonkurrenz wird für die Straflosigkeit einer Vortat vorausgesetzt, daß diese mit der Verwirklichung der Haupttat - der sie dient und zu der sie eine Vorstufe darstellt - ihre selbständige Bedeutung verliert, daß sie gegen dasselbe Rechtsgut wie die Haupttat gerichtet ist und ihre Folgen ganz in der Haupttat aufgehen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 10/93

Entscheidungstext OGH 02.03.1993 11 Os 10/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0091407

Dokumentnummer

JJR_19930302_OGH0002_0110OS00010_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at